



# Stadtgemeinde Bad Hall

A-4540 Bad Hall, Hauptplatz 5

Tel.: 07258/7755

[gemeinde@bad-hall.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@bad-hall.ooe.gv.at)

[www.bad-hall.ooe.gv.at](http://www.bad-hall.ooe.gv.at)

## Familienzuschuss der Stadtgemeinde Bad Hall zum Anlass der Geburt eines Kindes

### Wer kann einen Familienzuschuss beantragen?

Eltern oder Elternteile mit geringem Einkommen

### Wann kann der Antrag gestellt werden?

Anlässlich der Geburt eines Kindes innerhalb eines Jahres

### Was ist für die Antragstellung notwendig?

1. Antragsformular beim Stadtamt (Finanzverwaltung oder Bürgerservice) abholen und ausgefüllt in der Finanzverwaltung wieder abgeben.

2. Lohnbestätigung über die Netto-Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen.

Die Familienbeihilfe und Wohnbeihilfe zählen nicht zum Netto-Einkommen. Alimentations- und Unterhaltsleistungen sowie Arbeitslosengeld und Kinderbetreuungsgeld werden eingerechnet.

### Wie hoch ist dieser Zuschuss? (ab 04.2023)

	Netto-Einkommen
<b>Alleinerziehende</b>	€ 985,00
<b>Ehepaar / Lebensgemeinschaft</b>	€ 1.550,00
<b>für jedes minderjährige Kind</b>	€ 390,00
<b>Freibetrag Lehrlingsentschädigung</b>	€ 232,50

Der Familienzuschuss beträgt weiterhin € 300,00.

€ 220,00 beträgt der Familienzuschuss,  
wenn die Einkommensgrenze um € 150,00 überschritten wird.

€ 150,00 beträgt der Familienzuschuss,  
wenn die Einkommensgrenze um € 300,00 überschritten wird.

### Wie wird dieser Zuschuss ausbezahlt?

Auf einmal in Form von Bad Haller Talern



## **Stadtgemeinde Bad Hall**

A-4540 Bad Hall, Hauptplatz 5

Tel.: 07258/7755

[gemeinde@bad-hall.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@bad-hall.ooe.gv.at)

[www.bad-hall.ooe.gv.at](http://www.bad-hall.ooe.gv.at)

### **Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses zum Anlass der Geburt eines Kindes**

Vor- und Zuname des Antragstellers:

---

Vor- und Zuname des Kindes:

---

Geburtsdatum des Kindes:

---

Adresse:

---

Tel.Nr.:

---

mtl. Netto-Einkommen:..... (ohne Familien- und Wohnbeihilfe)

Anzahl der im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen: .....

---

(Datum)

(Unterschrift)

Die Familien- und Wohnbeihilfe zählen nicht zum Netto-Einkommen. Alimentations- und Unterhaltsleistungen sowie Arbeitslosengeld und Kinderbetreuungsgeld werden eingerechnet.

Entsprechende Nachweise (Lohnzettel, Nachweis über Alimentations- und Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, etc.) sind beizulegen.

Nähere Informationen zum Thema Datenschutz  
finden Sie unter <https://www.bad-hall.ooe.gv.at/datenschutz>